Beitragssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 02.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Karkbrook betreibt die Abwasserentsorgung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung als drei selbständige öffentliche Einrichtungen für die
 - a) Schmutzwasserentsorgung,
 - b) Niederschlagswasserentsorgung,
 - c) Fäkalschlammentsorgung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Zweckverband Karkbrook Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Aus- und Umbau der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für die
 - a) Schmutzwasserentsorgung und
 - b) Niederschlagswasserentsorgung.
 - Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört jeweils ein Grundstücksanschluss, nicht jedoch der Aufwand für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Reinigungsschacht und Anschlussleitungen). Zusätzlich herzustellende Grundstücksanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand als öffentlichrechtlicher Erstattungsanspruch (Aufwendungsersatz) geltend gemacht.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a und b ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Der Anschlussbeitrag kann in Teilbeträgen (Kostenspaltung) erhoben werden.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Der vom Zweckverband erhobene Beitrag wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Aus- und Umbau der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen erhoben, soweit dieser nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Art gedeckt wird.
- (2) Bestandteile der Abwasseranlage sind:
 - a) beim Trennsystem:
 - Schmutzwasserkanalnetz einschließlich der Hauptsammler, Druckrohrleitung, Schmutzwasserpumpstationen, Schmutzwasserreinigungsanlagen, Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes
 - Niederschlagswasserkanalnetz einschließlich der Hauptsammler, Niederschlagswasserpumpstationen, Übergabe- und Auslaufbauwerke, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes
 - b) beim Mischwassersystem:
 - Mischwasserkanalnetz einschließlich der Hauptsammler, Übergabe- und Auslaufbauwerke, Klärteichanlagen, Grundstücksanschlussleitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

Die aus den vorgenannten Teileinrichtungen gebildete Gesamtanlage ist eine tatsächliche und technisch untrennbare Einheit.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses sobald das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch den Zweckverband Karkbrook.
- (3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5 a Absatz 3 Buchstabe e oder g und die nach § 5 b Absatz 3 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt, frühestens jedoch mit der baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens, z.B. durch Erteilung der Baugenehmigung, und der Genehmigung durch den Zweckverband Karkbrook. Reicht der Grundstückseigentümer trotz einer zweiten Aufforderung durch den Zweckverband Karkbrook, eine Entwässerungsgenehmigung für die vorteilserhöhende Maßnahme zu beantragen, einen solchen Entwässerungsantrag nicht innerhalb eines Monats ein, wird der Zeitpunkt der Genehmigung ersetzt durch das Absenden einer zweiten Aufforderung.

§ 5 a Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung errechnet sich aus der zulässigen baulichen Ausnutzung (Geschossfläche).
- (2) Die zulässige bauliche Ausnutzung (Geschossfläche) ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl gemäß § 5a Abs. 4, sofern keine Geschossfläche definitiv festgesetzt worden ist.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder der Innenbereichssatzung eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird.
 - b) Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder der Innenbereichssatzung hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Innenbereichssatzung, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Innenbereichssatzung besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit dieses Baulandqualität hat, andernfalls die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder ein Überwegungsrecht mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
- d) Bei Grundstücken, die über die sich nach a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) Bei bebauten oder bebaubaren Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- f) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht; bei Zelt- und Campingplätzen die Gesamtfläche des Grundstückes, auf der die Anlage der Standplätze und Toiletten sowie sonstiger baulicher Anlagen vollzogen oder möglich ist.
- g) Bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchstabe a bis d, bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 5a Absatz 3 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 5-fache der vorhandenen Grundfläche der hochbaulichen Anlagen begrenzt; mindestens wird jedoch eine Grundstücksfläche von 1.800 m² zu Grunde gelegt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchstabe a bis d der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen die tatsächlich angeschlossen sind.
- h) Bei Deichflächen die tatsächlich angeschlossene und zu entwässernde Deichfläche.
- (4) Die Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
 - a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist lediglich eine Grundflächenzahl festgesetzt worden, ergibt sich die Geschossflächenzahl durch die Multiplikation der Grundflächenzahl mit der Anzahl der Vollgeschosse; ist lediglich eine Grundfläche festgesetzt worden, ergibt sich die Geschossfläche aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der Vollgeschosse. Die Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl erhöht sich grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 7 LBO um 75% der Grundfläche bzw. Grundflächenzahl, wenn ein Dachgeschoss möglich ist; der Prozentsatz reduziert sich entsprechend, wenn baurechtlich die Nutzung des Dachgeschosses eingeschränkt wird.

- b) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossfläche bzw. Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten festzusetzen; im Übrigen gilt Buchstabe a.
- c) Enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl oder Grundfläche sowie in Gebieten ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB, wird die Geschossflächenzahl wie folgt festgesetzt:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch-, Ferienhausgebiete	0,3
- Zelt- und Campingplätze	0,4
- Sport- und Festplätze	0,6
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	1,0
- Kerngehiete	1.4

- d) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
 - die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhanden Bebauung in der näheren Umgebung.
- e) Ist die tatsächliche bauliche Ausnutzung bzw. die tatsächliche Wohnfläche eines Grundstücks größer als die zulässige nach den Buchstaben a bis c, so ist bei der Beitragsberechnung von der jeweils tatsächlichen höheren Ausnutzung auszugehen.
- f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Geschossfläche nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zu Grunde zu legen.
- g) Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragssätze geltenden Geschossflächenzahl bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dieses gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) In Gebieten, in denen die Grundstückseigentümer oder Dritte mit Genehmigung des Zweckverbandes Karkbrook die Schmutzwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum selbst herstellen, beträgt der Anschlussbeitrag 30% des Gesamtbeitrages (Kostenanteil für Zentraleinrichtungen).

§ 5 b

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung errechnet sich aus der zulässigen Grundfläche.
- (2) Sofern die zulässige Grundfläche nicht definitiv festgesetzt ist, ergibt sie sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl gemäß § 5 b Abs. 4.
- (3) Die Grundstücksfläche ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5 a Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
 - a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die zulässige Grundflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.
 - b) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Grundfläche bzw. Grundflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten festzusetzen.
 - c) Enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Grundflächenzahl oder Grundfläche sowie in Gebieten ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB wird die Grundflächenzahl wie folgt festgesetzt:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,2
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
- Kerngebiete	1,0
- Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen und	
Einstellplatzgrundstücke	1,0
- Deichfläche	0,4

- d) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,
 - die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- e) Ist die tatsächliche Grundflächenzahl eines Grundstückes größer als die zulässige nach den Buchstaben a bis c, so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlichen Grundflächenzahl auszugehen.
- f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zu Grunde zu legen.
- (5) In Gebieten, in denen die Grundstückseigentümer oder Dritte mit Genehmigung des Zweckverbandes Karkbrook die Niederschlagswasserleitung im öffentlichen Verkehrsraum selbst herstellen, beträgt der Anschlussbeitrag 30% des Gesamtbeitrages (Kostenanteil für Zentraleinrichtungen).

§ 5 c Beitragsmaßstab für die Mischwasserentsorgung

Bei einem Anschluss an die Mischwasserleitung berechnet sich der Anschlussbeitrag aus § 5 a (Schmutzwasserentsorgung) und § 5 b (Niederschlagswasserentsorgung) dieser Satzung.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen betragen je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche bei der

a) Schmutzwasserentsorgung
b) Niederschlagswasserentsorgung
12,80 €
12,40 €

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides grundbuchlich eingetragener Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungsoder Teileigentum auf diesem.

§ 8 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

- (2) Der Zweckverband Karkbrook erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder bei Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlagen begonnen wird.
- (3) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 9

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt der Zweckverband Karkbrook auf Antrag des Grundstückseigentümers oder dinglich Berechtigten weitere Grundstücksanschlüsse her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Zweckverband Karkbrook die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Das gleiche gilt für Grundstücke, für die die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilflächen. Der Zweckverband Karkbrook erhebt auf den Erstattungsanspruch eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches, wenn der Antrag auf einen solchen Grundstücksanschluss gestellt worden ist.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben dem Zweckverband Karkbrook jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband Karkbrook sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Zweckverbandes Karkbrook dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabenpflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 10 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes Karkbrook das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen vom 08.12.2004 mit Geltung ab 01.01.1995 nebst den Nachtragssatzungen vom 11.01.2012 und 18.12.2013 außer Kraft.

Grömitz, den 01.12.2015

Zweckverband Karkbrook Der Verbandsvorsteher gez. Burmester